

Anlage 111

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote (§ 46 Absatz 1 UVgO bzw. § 62 Abs. 2 VgV bzw. § 19 VOB/A). Es gilt deutsches Recht.

Die nach den Vergabeunterlagen und den in der Bekanntmachung gem. der entsprechenden Vergabe- und Vertragsordnung verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Eignungsnachweise sowie der Nachweis zum PQ-Verzeichnis sind von Bieter / Bietergemeinschaften vorzulegen.

Werden von den Bieter, die in die engere Wahl für die Auftragsvergabe gelangen, Nachunternehmer benannt, sind auch von diesen sämtliche aufgeführten Eignungsunterlagen vorzulegen - nicht, wenn der Hauptbieter einen Präqualifizierungsnachweis vorlegt. In besonderen Fällen behält sich die Vergabestelle die gesonderte Nachforderung vor. Die Nachunternehmer haben 107 HVA B-StB vorzulegen. Bei präqualifizierten Nachunternehmern reicht der Nachweis zum PQ-Verzeichnis unter Angabe der PQ-Nummer.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre einzureichenden Referenzen mit der im Ausschreibungsgegenstand beschriebenen Leistung übereinstimmen! Dies ist auch von präqualifizierten Bieter zu beachten.

Bitte prüfen Sie, ob die der ausgeschriebenen Leistung entsprechend geforderten Referenzen im PQ-Verzeichnis enthalten sind. Ansonsten fügen Sie diese gesondert dem Angebot bei.

Nicht registrierte Bieter sind dazu verpflichtet, sich über Änderungen und Nachrichten im Verfahren selbst zu informieren.

Sollten keine Nachunternehmer oder Bietergemeinschaften vorgesehen werden, sind die Formblätter 103 HVA B-StB / 106 HVA B-StB entsprechend zu streichen / zu kennzeichnen und trotzdem mit dem Angebot einzureichen.